

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

1993	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. November 1993	Nr. 38
------	--	--------

UNIVERSITÄT

Seite

Ordnung der Dienstverhältnisse der wissenschaftlichen
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Lehrkräfte für
besondere Aufgaben. Vom 8. April 1992.....

616

**Ordnung der Dienstverhältnisse
der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben**

Vom 8. April 1992

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 70 des Gesetzes Nr. 1242 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 8. März 1989 (Amtsbl. S. 609) folgende Ordnung der Dienstverhältnisse der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben erlassen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur hiermit verkündet wird:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für das wissenschaftliche Personal gemäß
1. § 66 Abs. 1 Satz 1 UG (wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen),
 2. § 69 Abs. 1 UG (hauptberuflich tätige Lehrkräfte für besondere Aufgaben),
 3. § 69 Abs. 4 Satz 2 UG (nebenberuflich tätige Lehrkräfte für besondere Aufgaben),
 4. § 118 Abs. 1 Satz 1 UG (wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 71 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SUG 78) und
 5. § 118 Abs. 1 Satz 3 UG (Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 72 SUG 78).
- (2) Diese Ordnung gilt nicht für das wissenschaftliche Personal gemäß § 118 Abs. 2 Satz 1 UG (vor oder am 1. Januar 1979 vorhandenes wissenschaftliches Personal der Universität).

§ 2

Grundsätze

- (1) Für das Personal nach § 1 Abs. 1 im Beamtenverhältnis gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften.
- (2) Für das hauptberuflich tätige Personal nach § 1 Abs. 1 im Angestelltenverhältnis gelten, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Bundes-Angestelltentarifvertrages sowie der ihn ergänzenden oder ändernden Tarifverträge mit Ausnahme von § 3 Buchst. g BAT. Die §§ 62 bis 64 BAT gelten nur für Personal im unbefristeten Angestelltenverhältnis.

(3) Nebenberuflich tätige Lehrkräfte werden in der Regel für die Dauer der Vorlesungszeit eines Semesters für Hilfstätigkeiten in der Lehre eingestellt. Für die Vergütung nebenberuflich tätiger Lehrkräfte gelten die für die Universität des Saarlandes getroffenen Regelungen über die Vergütung von Lehraufträgen sinngemäß. Die Vergütung wird bei bestehender Sozialversicherungspflicht um den Arbeitgeberanteil erhöht.

§ 3

Anordnungsbefugnis

- (1) Das Personal nach § 1 Abs. 1 wird den Fachbereichen oder den sonstigen Besonderen Gliederungen im Sinne der §§ 43 bis 47 UG zugeordnet. Lehrkräfte nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 können Besonderen Gliederungen im Sinne von § 45 bis 47 UG nicht zugeordnet werden.
- (2) Bei Zuordnung des Personal zu einem Fachbereich hat die Anordnungsbefugnis der Fachbereichsvorsitzende, bei Zuordnung zu einer Besonderen Gliederung deren Leitung. Die Anordnungsbefugnis kann innerhalb des Fachbereichs oder der Besonderen Gliederung auch auf einen Professor oder eine Professorin übertragen werden.

§ 4

Einstellungsvoraussetzungen

- (1) Die unbefristete Einstellung von Personal nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 setzt voraus:
1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium in dem Fachgebiet, in dem die Dienstaufgaben ausgeübt werden sollen,
 2. nach dem abgeschlossenen Hochschulstudium eine hauptberufliche wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten im einschlägigen Fachgebiet,
 3. die Promotion in dem entsprechenden Fachgebiet und
 4. bei Begründung eines Beamtenverhältnisses die Erfüllung der allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen.

In Fachgebieten, für die eine zweite Staatsprüfung vorgesehen ist, kann diese an die Stelle der Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 2 treten. Anstelle der Promotion genügt der Nachweis der bestandenen Diplomprüfung für Ingenieure, wenn technisch-wissenschaftliche Einrichtungen zu betreuen sind. Weitere Ausnahmen von Satz 1 Nr. 3 kann der Minister für Wissenschaft und Kultur aus dringenden dienstlichen Gründen auf Antrag der Universität zulassen.

(2) Für die unbefristete Einstellung von Personal nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß anstelle der Promotion der Nachweis der bestandenen Diplomprüfung für Ingenieure genügt, wenn überwiegend technisch-wissenschaftliche Unterrichtsveranstaltungen durchzuführen sind. Bei besonderer Qualifikation für die wahrzunehmende Aufgabe in den Fachgebieten Arbeitslehre und Sport sowie in künstlerischen Fächern kann von einer der in Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen abgesehen werden. Für die Einstellung von technischen Lehrern gelten die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für Technische Lehrer an beruflichen Schulen.

(3) Für die befristete Einstellung von Personal nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß mit der Maßgabe, daß von den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen abgesehen werden kann.

(4) Nebenberuflich tätige Lehrkräfte können eingestellt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 nicht vorliegen, jedoch für die wahrzunehmende Aufgabe eine besondere Qualifikation nachgewiesen werden kann und für die Erledigung der wahrzunehmenden Aufgaben ein besonderer Bedarf besteht. Die besondere Qualifikation kann auch durch Berufserfahrung im Fachgebiet der wahrzunehmenden Aufgabe nachgewiesen werden.

§ 5

Dienstaufgaben

(1) Dem Personal nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 4 obliegen wissenschaftliche Dienstleistungen. Hierzu gehört vorrangig die Mitwirkung an Forschung und Verwaltung und der Betreuung technisch-wissenschaftlicher Einrichtungen. Soweit es zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist, gehört es zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Dem auf Dauer beschäftigten Personal nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 sollen Aufgaben nach Satz 3 nicht übertragen werden. Im Bereich der klinischen Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.

(2) Dem Personal nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 obliegt überwiegend die Durchführung von Lehrveranstaltungen, die nicht die Einstellungsbedingungen für Professoren erfordern. Hierzu gehören insbesondere die Vermittlung sprachlicher und praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse. Darüber hinaus können den Lehrkräften weitere Dienstleistungen übertragen

werden. Hierzu gehören insbesondere Aufgaben, die auf die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes bezogen sind. Der Umfang der weiteren Dienstaufgaben nach Satz 3 und 4 darf ein Viertel der Gesamttätigkeit nicht überschreiten.

(3) Das Personal nach § 1 Abs. 1 kann andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Lehraufgaben nur wahrnehmen, wenn hierfür ein Lehrauftrag erteilt wird. In diesem Fall ist die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben entsprechend zu berücksichtigen.

(4) Die Dienstaufgaben des Personals nach § 1 Abs. 1 werden bei der Einstellung umschrieben. Die Umschreibung ist bei Angestellten nicht Bestandteil des Dienstvertrages. Die Umschreibung enthält insbesondere Angaben zum Umfang der Unterrichtsverpflichtung sowie ggf. zu Art und zeitlichem Umfang der sonstigen Dienstaufgaben. Im Rahmen der umschriebenen Dienstaufgaben unterliegt die Tätigkeit den Weisungen der nach § 3 Abs. 2 anordnungsbefugten Person. Änderungen der Dienstaufgabenumschreibungen erfolgen im Benehmen mit den Betroffenen (Anhörung).

§ 6

Regellehrverpflichtung

(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung richtet sich nach der Rechtsverordnung gemäß § 51 UG. Bei Teilzeitbeschäftigung richtet sich der Umfang der Lehrverpflichtung nach dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zur Vollbeschäftigung. Die Gesamttätigkeit von teilzeitbeschäftigtem Personal beträgt mindestens die Hälfte der Gesamttätigkeit des vollzeitbeschäftigten Personals.

(2) Nebenberuflich tätige Lehrkräfte sollen in der Regel im Umfang von höchstens vier Lehrveranstaltungsstunden je Semester am Unterricht beteiligt werden.

(3) Bei Personal nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 4 bedarf die Festlegung eines geringeren Umfangs der Lehrtätigkeit als der in der Rechtsverordnung nach § 51 UG vorgesehene Höchstumfang sowie die Beschränkung der Dienstaufgaben auf die Mitwirkung an Forschung und Verwaltung und der Betreuung technisch-wissenschaftlicher Einrichtungen der Zustimmung der Zentralen Haushalts- und Planungskommission. Dies gilt nur, soweit durch die beabsichtigte Festlegung der Lehrverpflichtung die Ausbildungskapazität eines Studienganges mit Zulassungsbeschränkungen berührt wird.

§ 7 Arbeitszeit

- (1) Für die Arbeitszeit, die Nebentätigkeit und den Urlaub gelten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 die allgemeinen beamten- bzw. tarifrechtlichen Vorschriften.
- (2) Die Lehrtätigkeit wird in der Regel während der Unterrichtszeit eines jeden Semesters ausgeübt. Im Bedarfsfall ist die Lehrtätigkeit auch in der unterrichtsfreien Zeit auszuüben.
- (3) Das Personal nach § 1 Abs. 1 Nr. 2,3 und 5 ist nach Maßgabe der dienstlichen Bedürfnisse zur Anwesenheit in der Universität verpflichtet. Die Anwesenheitszeiten nach Satz 1 werden von der gemäß § 4 anordnungsbefugten Person festgelegt.
- (4) Der Erholungsurlaub ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Bedürfnisse und in der Regel innerhalb der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen.

§ 8 Befristung

- (1) Personal nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird grundsätzlich befristet beschäftigt. Befristete Arbeitsverträge mit Personal nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden nach Maßgabe der §§ 57 b bis e HRG abgeschlossen. Eine Befristung nach § 57 b Abs. 2 Nr. 5 HRG ist ausgeschlossen.
- (2) Unbeschadet der Regelungen in Absatz 3 ist der Abschluß befristeter Arbeitsverträge mit Personal nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 nur zulässig, wenn die Befristung nach den allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Dies gilt auch hinsichtlich der zeitlichen Dauer der Befristung. Die Gesamtdauer eines oder mehrerer befristeter Arbeitsverträge darf fünf Jahre nicht überschreiten. Die Gründe für die Befristung sind im Arbeitsvertrag anzugeben.
- (3) Fremdsprachliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Lektoren und Lektorinnen) werden in der Regel für die Dauer von drei Jahren eingestellt. Sie erhalten eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe BAT II a. Die Probezeit beträgt in der Regel ein Jahr, mindestens jedoch sechs Monate. Das Arbeitsverhältnis kann um ein Jahr verlängert werden. In besonders begründeten Fällen kann das Arbeitsverhältnis um ein weiteres Jahr verlängert werden.
- (4) Dient eine befristete Beschäftigung von Personal nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 auch der Vorbereitung einer Promotion, so ist hierfür ein Drittel der Arbeits-

Zeit zur Verfügung zu stellen. Die Regelungen des Satz 1 werden in den jeweiligen Dienstvertrag aufgenommen. Dienstverträge nach Satz 1 sollen nur bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren abgeschlossen werden.

§ 9 Beendigung

- (1) Die Beendigung der Dienstverhältnisse des Personals nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2,4 und 5 richtet sich vorbehaltlich der Regelung des Absatz 2 nach den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Bestimmungen.
- (2) Personal im Angestelltenverhältnis mit Lehraufgaben kann das Dienstverhältnis unter Wahrung der Kündigungsfristen des BAT nur zum Ende eines in die unterrichtsfreie Zeit fallenden Monatsendes kündigen. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn die Lehrtätigkeit in der unterrichtsfreien Zeit auszuüben ist (§ 7 Abs. 2 Satz 2). Die Möglichkeit zur jederzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses im gegenseitigem Einvernehmen bleibt unberührt.

§ 10 Schlußbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu welchem die Rechtsverordnung gemäß § 51 Abs. 1 UG in Kraft tritt.
- (2) Für Personal nach § 1 Abs. 1 bestehende vertragliche oder sonstige Regelungen sind, soweit sie dieser Ordnung widersprechen, unverzüglich, spätestens jedoch bis zu dem auf das Inkrafttreten dieser Ordnung folgenden dritten Semester anzupassen.

Saarbrücken, 9. November 1993

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. G. Hönn

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

1996	ausgegeben zu Saarbrücken, 19. März 1996	Nr. 10
------	--	--------

UNIVERSITÄT	Seite
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Dienstverhältnisse der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Vom 14. Februar 1996.....	50
...	

Ordnung zur Änderung der Ordnung der Dienstverhältnisse der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Vom 14. Februar 1996

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 70 des Gesetzes Nr. 1242 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 8. März 1989 (Amtsbl. S. 609), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1338 über die Hochschule des Saarlandes für Musik und Theater vom 1. Juni 1994 (Amtsbl. S. 906) folgende Ordnung erlassen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Ordnung der Dienstverhältnisse der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben vom 8. April 1992 (Dienstbl. 1993, S. 616) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Vergütung des Personals nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, welches gemäß § 66 Abs. 2 UG Gelegenheit zur Vorbereitung der Promotion erhält, entspricht dem Grundgehalt der dritten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung sowie dem Ortszuschlag nach der Tarifklasse Ib entsprechend den Familienverhältnissen. Für alle Leistungen, die vom Grundgehalt abhängig oder unabhängig sind, ist die Besoldungsgruppe A 13 maßgebend.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Bestehende Verträge im Sinne von § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 3 bleiben unberührt. Sie können unter Anrechnung der bisherigen Vertragslaufzeiten zu den bisherigen Bedingungen bis zur Dauer von insgesamt zwei Jahren verlängert werden.

Saarbrücken, 14. März 1996

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. jur. Günther Hönn

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

1998	ausgegeben zu Saarbrücken, 4. Juni 1998	Nr. 13
------	---	--------

UNIVERSITÄT	Seite
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Dienstverhältnisse der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Vom 22. April 1998.....	118

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Dienstverhältnisse der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Vom 22. April 1998

Die Universität des Saarlandes hat aufgrund von § 70 des Gesetzes Nr. 1242 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 8. März 1989 (Amtsbl. S. 609), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1371 zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern vom 14. April 1996 (Amtsbl. S. 623), folgende zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung der Dienstverhältnisse der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben vom 8. April 1992 (Dienstbl. 1993, S. 616), geändert durch Ordnung zur Änderung der Ordnung der Dienstverhältnisse der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben vom 14. Februar 1996 (Dienstbl. S. 50), erlassen, die nach Zustimmung durch das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Ordnung der Dienstverhältnisse der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben vom 8. April 1992 (Dienstbl. 1993, S. 616), geändert durch Ordnung zur Änderung der Ordnung der Dienstverhältnisse der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben vom 14. Februar 1996 (Dienstbl. S. 50), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „bis“ durch das Wort „und“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 3. Juni 1998

Der Universitätspräsidenten:
(Univ.-Prof. Dr. jur. Günther Hönn)

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2009	ausgegeben zu Saarbrücken, 14. August 2009	Nr. 19
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ergänzung der Ordnung der Dienstverhältnisse der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Vom 13. Mai 2009 244

**Ergänzung der Ordnung der Dienstverhältnisse der
wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und
Lehrkräfte für besondere Aufgaben**

Vom 13. Mai 2009

Das Universitätspräsidium hat auf Grund von § 37 Abs. 6 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 – zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1600 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226) folgende Ergänzung der Ordnung der Dienstverhältnisse der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben vom 8. April 1992 in der Fassung der Zweiten Ordnung zur Änderung der Dienstordnung vom 22. April 1998 beschlossen, die nach Zustimmung durch das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft hiermit verkündet wird:

Artikel 1

(1) Das Präsidium der Universität des Saarlandes führt folgende neue Personalkategorien ein:

1. „wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss auf Bachelor-Ebene“
2. wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss auf Bachelor-Ebene und Zulassung zur Promotion“

(2) Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben und deren Entgelt werden wie folgt geregelt:

1. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter mit
 - a) abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung i.S. der Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Anlage 1a zum BAT,
 - b) Master-Abschluss in einem akkreditierten Fachhochschulstudien-gang oder

- c) Fachhochschulabschluss bzw. mit Bachelor-Abschluss oder mit Master-Abschluss ohne Akkreditierung, die auf Grund gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen an der Universität des Saarlandes zur Promotion zugelassen sind (der Nachweis wird durch Vorlage einer Bestätigung des zuständigen Dekanats erbracht),
erhalten grundsätzlich Vergütung nach Entgeltgruppe E 13 TV-L.
2. Wissenschaftliche Mitarbeiter und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen mit
 - a) Fachhochschulabschluss,
 - b) Bachelor-Abschluss oder
 - c) Master-Abschluss ohne Akkreditierung
erhalten grundsätzlich Vergütung nach Entgeltgruppe E 10 TV-L.

Artikel 2

Diese Ergänzung der Ordnung der Dienstverhältnisse der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 28. Juli 2009

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)